



9 B. Eingereichte Interpellation Dietrich Pascal (FDP) vom 25. Juni 2018: Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch den Gemeinderat als gebundene Ausgaben

Interpellationstext:

"Bewilligung von Verpflichtungskrediten durch den Gemeinderat als gebundene Ausgaben

Gemäss Art. 7 Abs. 2 unserer Stadtverfassung gilt eine Ausgabe namentlich dann als gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist oder sich aus dem Vollzug eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrages zwingend ergibt.

In der Praxis führt die Einschätzung, ob es sich bei einem Kredit um eine gebundene Ausgabe handelt oder nicht, nicht selten zu Unsicherheiten in der Verwaltung und anschliessend auch zu Konflikten und Kritik in den Behörden. Diesen Umstand zeigt gerade das letzte Beispiel, die Ausgabenbeschlüsse zu den Tagesschulanboten: Im Jahr 2010 war noch der ordentliche Weg über einen Stadtratsbeschluss gewählt worden, im Jahr 2018 werden unter denselben Bedingungen die Ausgaben zur Erweiterung nun als gebunden qualifiziert (wobei der entsprechende Beschluss im Anzeiger vom 1. März 2018 zwar veröffentlicht wurde, nach einer Nachfrage in der GPK war allerdings eine zweite, verbesserte Publikation im Anzeiger vom 9. Mai 2018 nötig).

Gemäss Aussagen aus der obersten Führungsebene in der Stadtverwaltung sei dies alles eine «Randerscheinung», da ohnehin nur «sehr selten» Kredite als gebundene Ausgaben durch den Gemeinderat bewilligt würden. Der Interpellant verfolgt die städtische Politik seit Jahren mit Interesse und hat einen deutlich abweichenden Eindruck.

Um das Thema der gebundenen Ausgaben grundsätzlich besser beurteilen zu können, ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

- *Wieviele Kredite hat der Gemeinderat in den vergangenen zehn Jahren (d.h. ab 1.1.2008) als gebundene Ausgaben bewilligt?*
- *Welche waren dies im einzelnen (Zweck, Datum des Beschlusses, Höhe des Kredits)?*
- *Wer legt vor der Antragsstellung jeweils fest, ob ein Kredit dem Gemeinderat als gebundene Ausgabe beantragt werden soll, oder ob ein ordentliches Stadtratsgeschäft vorbereitet wird?*
- *Die Definition der neuen und gebundenen Ausgaben in der Langenthaler Stadtverfassung ist weniger strikt als die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (Art. 101 Abs. 1 GV), was aber ausdrücklich zulässig ist (Art. 99 GV). Umso mehr ergeben sich bei der Qualifikation Unsicherheiten. Sieht der Gemeinderat unter diesen Umständen und im Interesse von Entscheiden mit möglichst hoher demokratischer Legitimation Möglichkeiten, in Zukunft bei der Bewilligung von Krediten als gebundene Ausgaben eine gewisse Zurückhaltung zu üben?"*

Pascal Dietrich

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 38 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates¹

¹ **Art. 38 der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation)

³ Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation bis zur übernächsten Ratssitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern.



Stadtrat

Protokoll der 4. Sitzung am Montag, 25. Juni 2018

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-